

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden, 2 Mark pro Wochenstunde.

Nur für Theilnahme an den chemischen Übungen findet eine abweichende Berechnung statt; es sind nämlich zu entrichten:

bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,

für 3 halbe Tage 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

Jeder Studirende ist verpflichtet, in einem Semester mindestens 6 wöchentliche Unterrichtsstunden zu belegen, in welche Zahl Privatvorlesungen nicht eingerechnet werden.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** ist Folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenanzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden wird im Allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden gerechnet; sind aber für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird zum mindesten für 4 Stunden bezahlt; sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenanzahl belegt wurde. Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 1 Mark 50 Pfg. für die Diener, und beim Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 10 Mark Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die betreffenden Docenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Jeder Studirende hat pro Semester 4 Mark Beitrag in die an der Technischen Hochschule eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital bis zur Dauer von 13 Wochen im Semester, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte, jedoch nicht in den Wohnungen derselben, sondern nur im Gebäude des Hospitals und nur an Werktagen.

In Berücksichtigung besonderer Umstände kann der Lehrerkonvent auf ein bezügl. Gesuch die freie Verpflegung auch über die Dauer von 13 Wochen gewähren.

Die Consultationen finden statt:

durch den Oberarzt der medicinischen Abtheilung	Morgens 7 Uhr,
„ „ „ „ chirurgischen	„ „ 8 „
„ „ Spitalarzt für Augenkranke	Nachmittags 2 „
„ die Assistenzärzte der medicinischen und der chirurgischen Abtheilung	Nachmittags 4 „

Ferner haben die Studirenden Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der ihnen von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus der Adlerapotheke, Gymnasiumstrasse 18. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Legitimationskarte vorzuweisen.

Die Studirenden der Technischen Hochschule, welche sich bei Übungen in der Materialprüfungsanstalt und dem elektrotechnischen Institute, bei Untersuchung und Besichtigung von Maschinen und dergl. innerhalb oder ausserhalb der Technischen Hochschule, bei Exkursionen und beim Besuche von technischen Anlagen jeder Art betheiligen, werden gegen alle Unfälle, welche sich hiebei ereignen sollten, vorerst aus Mitteln